

## **Vollzugshinweise III des MLUK für SUP-pflichtige inländische Pläne im deutsch-polnischen Grenzraum**

Vollzugshinweise III des MLUK für SUP-pflichtige inländische Pläne im deutsch-polnischen Grenzraum	1
1. Benachrichtigung (Schritt 1)	2
Inhalt der Benachrichtigung	3
Adressaten und Form der Benachrichtigung	4
Besonderheiten beim Scoping	5
Weiterer Ablauf	5
2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Schritt 2)	6
3. Konsultationen (Schritt 3)	8
4. Übermittlung der Entscheidung (Schritt 4)	9
5. Sprache und Übersetzungskosten	10
6. Kontaktdaten	10
Übersicht der nach Polen zu übermittelnden Informationen und Unterlagen	12

Im Folgenden wird das Verfahren der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Fall eines inländischen Plans<sup>1</sup> aus Sicht der verfahrensführenden brandenburgischen Behörde näher dargestellt und es werden Vollzugshinweise hierzu gegeben. Im Wesentlichen gliedert sich das Verfahren in vier Schritte (siehe Tabelle 1), und im Einzelnen unter den Punkten 1, 2, 3 und 4). Allem voraus geht dabei die Einschätzung der verfahrensführenden Behörde, dass es sich nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um einen SUP-pflichtigen Plan handelt, welcher mit möglichen (nicht auszuschließenden) erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen verbunden sein kann. Unter Punkt 5 sind allgemeine Informationen zum Thema Sprachen/Übersetzungen und unter Punkt 6 relevante Kontaktdaten zusammengefasst. Eine Übersicht zu den benötigten Unterlagen und zur Sprache bei jedem Verfahrensschritt bietet die Tabelle am Ende des Dokumentes.

---

<sup>1</sup> Mit dem Begriff des Planes sind sowohl Pläne als auch Programme erfasst. Der Verzicht auf den Begriff „Programm“ dient der Lesbarkeit des Dokumentes.

Rechtliche Grundlagen für das Verfahren sind in erster Linie die Deutsch-Polnische UVP/SUP-Vereinbarung<sup>2</sup> und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>3</sup> (UVPG). Außerdem kommen die übergeordneten Regelungen der Europäischen SUP-Richtlinie<sup>4</sup> sowie des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen<sup>5</sup> (SEA-Protokoll) zum Tragen – durch Verweise beziehungsweise bei der Auslegung des nationalen Rechts. Die für nachfolgende Vollzugshinweise jeweils einschlägigen spezifischen Rechtsgrundlagen sind in den Fußnoten vermerkt.

<b>Feststellung: grenzüberschreitende Umweltauswirkungen möglich</b>	
<b>Schritt 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Benachrichtigung der polnischen Generaldirektion für Umweltschutz (Polen),</li> <li>• Gegebenenfalls Einbeziehung beim Scoping,</li> <li>• Übermittlung der aussagekräftigen Unterlagen (soweit bereits erstellt, Übermittlung des Planentwurfes und des Umweltberichtentwurfes),</li> <li>• Eingang einer Teilnahmeerklärung Polens am Verfahren?</li> </ul>
<b>Schritt 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übermittlung der Unterlagen für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Polen soweit nicht bereits mit Benachrichtigung erfolgt,</li> <li>• Fristsetzung für die Übermittlung der Stellungnahmen,</li> </ul>
<b>Schritt 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen aus Polen,</li> <li>• Angebot / Durchführung von Konsultationen nach Bedarf (zuvor Übermittlung der entsprechender Abwägungsdokumentation an polnische Behörde),</li> </ul>
<b>Schritt 4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übermittlung der Benachrichtigung über die Annahme des Planes mit relevanten Unterlagen.</li> </ul>

Tabelle 1: Übersicht der vier Verfahrensschritten (© MLUK)

## 1. Benachrichtigung (Schritt 1)

Die für die Aufstellung eines geplanten SUP-pflichtigen Planes in Deutschland zuständige Behörde prüft zunächst, ob dieser **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** auf polnischem Hoheitsgebiet haben könnte. Ist das der Fall, benachrichtigt sie im ersten Schritt die Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen über das Verfahren. Die Benachrichtigung erfolgt so **früh wie möglich, spätestens** jedoch nach der

<sup>2</sup> Gesetz zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen vom 9. Juli 2019, BGBl. II, Seite 671.

<sup>3</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I Seite 4147) geändert worden ist.

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. Juli 2001 Seiten 0030-0037

<sup>5</sup> Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll), BGBl. II, 2011, Seiten 111-112.

Erstellung des Planentwurfes und des Entwurfes des Umweltberichtes<sup>6</sup>. Besteht bei der verfahrensführenderen Behörde Ungewissheit bezüglich der grenzüberschreitenden Dimension, sollte im Zweifel eine Benachrichtigung der Republik Polen erfolgen, um eine eventuelle nachträgliche Benachrichtigung und damit verbundenen Verfahrensverzögerungen vorzubeugen.

**Hinweis:** Sofern eine Benachrichtigung unterbleibt und die polnische Vertragspartei der Meinung ist, dass negative Umweltauswirkungen auf polnischem Gebiet durch einen bestimmten SUP-pflichtigen Plan zu erwarten sind, kann sie die deutsche Seite um eine weitergehende Benachrichtigung ersuchen. Die für den Plan zuständige deutsche Behörde hat der polnischen Seite dann die gleichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen wie im Falle einer selbst veranlassten Benachrichtigung<sup>7</sup>.

### Inhalt der Benachrichtigung

Folgende Informationen<sup>8</sup> sind zu übermitteln :

- a. Art, Ablauf, Stand des Verfahrens, falls möglich voraussichtliche Dauer des Verfahrens (in deutscher sowie polnischer Sprache),
- b. ein Exemplar des Planentwurfes und des Umweltberichtentwurfes, soweit die Benachrichtigung erst nach der Erstellung dieser Unterlagen erfolgt (in deutscher Sprache),
- c. nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts sowie Teile des Planentwurfs und des Umweltberichtsentwurfes, die es der betroffenen Vertragspartei ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen, soweit die Benachrichtigung erst nach der Erstellung der oben genannten Unterlagen<sup>9</sup> erfolgt (in polnischer Sprache),
- d. Informationen über die an der SUP beteiligten Behörden (in polnischer Sprache).

Nähere Ausführungen zum Thema Sprache und Übersetzungen finden sich unter Punkt 5.

Für die Benachrichtigung dient die **Anlage 5** (siehe Abbildung 1) der Vereinbarung (in polnischer Sprache: Załącznik 5) als Muster. Wird diese Anlage nicht genutzt, sollten dennoch die in der Anlage 5 **aufgeführten Informationen** (soweit bereits verfügbar) sowie auch die **zitierten rechtlichen Vorschriften** (unter anderem Verweis auf die Vorschriften der Vereinbarung) in der Benachrichtigung benannt werden.

Zudem ist es bewährte Praxis, **konkrete** Ansprechpersonen der verfahrensführenden deutschen Behörde mit entsprechenden Kontaktdaten zu benennen, um für den Bedarfsfall auch direkte und schnelle Kommunikationswege zur Klärung eventueller organisatorischer Rückfragen zu ermöglichen.

<sup>6</sup> Art. 11 Abs. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>7</sup> §60 Abs. 1, § 54 Abs. 2 UVPG i.V.m. Art. 11 Abs. 5 S.1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>8</sup> §60 Abs.1, §54 Abs. 1, 3 UVPG und Art. 11 Abs.1 S. 3 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>9</sup> Außer einer Übersetzung der textlichen Teile sind auch notwendige thematische Karten (z.B. durch Übersetzung der Legende) zu übersetzen

<p>704 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil II Nr. 13, ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 2019</p> <p><b>Załącznik nr 5</b></p> <p>Nadawca: Adresat:</p> <p style="text-align: right;">Miejscowość, data</p> <p style="text-align: center;"><b>Powiadomienie o projekcie planu lub programu, który może spowodować znaczące transgraniczne oddziaływanie na środowisko</b></p> <p>Numer akt .....</p> <p>Zgodnie z artykułem 11 ustęp 1 Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej w zakresie ocen oddziaływania na środowisko i strategicznych ocen oddziaływania na środowisko w kontekście transgranicznym, sporządzonej dnia ..... w .....</p> <p>powiadamy, że</p> <p>..... (nazwa i adres podmiotu sporządzającego projekt planu lub programu)</p> <p>zamierza sporządzić/zmienić*</p> <p>..... (pełna nazwa projektu planu lub programu)</p> <p>zgodnie z</p> <p>..... (odpowiednie przepisy prawne)</p> <p>W ramach postępowania w sprawie opracowania/zmiany** oraz w sprawie przyjęcia planu lub programu przeprowadzana jest strategiczna ocena oddziaływania na środowisko.</p> <p>Niniejszym przesyłamy, łącznie z tłumaczeniami zgodnie z artykułem 20 ustęp 2 punkt 1, 3 i 4 Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej w zakresie ocen oddziaływania na środowisko i strategicznych ocen oddziaływania na środowisko w kontekście transgranicznym, sporządzonej dnia ..... w .....</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ..... egzemplarz/e* projektu planu lub programu.</li> <li>- ..... egzemplarz/e* prognozy oddziaływania na środowisko.</li> <li>- informacje o rodzaju, przebiegu i stanie postępowania w sprawie opracowania/zmiany** oraz w sprawie przyjęcia planu lub programu, łącznie z podaniem organu właściwego do przeprowadzenia strategicznej oceny oddziaływania na środowisko.</li> <li>- informację o niemieckich/polskich* organach uczestniczących w strategicznej ocenie oddziaływania na środowisko.</li> </ul>	<p style="text-align: right;">Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil II Nr. 13, ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 2019 705</p> <p>Prosimy o niezwłoczne potwierdzenie otrzymania tego powiadomienia.</p> <p>Prosimy ponadto o poinformowanie nas niezwłocznie, najpóźniej jednak w terminie 30 dni od dnia otrzymania projektu planu lub programu i prognozy oddziaływania na środowisko, czy Republika Federalna Niemiec/Rzeczpospolita Polska* zamierza uczestniczyć w strategicznej ocenie oddziaływania na środowisko.</p> <p style="text-align: right;">..... Podpis</p> <p>Lista załączonych dokumentów:</p> <p>.....</p> <p>* niepotrzebnie skreślić ** w razie potrzeby skreślić, jeśli nie dotyczy</p>
--	---

Abbildung 1: Anlage 5 der Vereinbarung (Benachrichtigung) in polnischer Sprache (Quelle: DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung)

### Adressaten und Form der Benachrichtigung

Die Benachrichtigung ist an die zentrale Behörde der Regierungsverwaltung der Republik Polen (Generaldirektion für Umweltschutz – GDOS) zu richten<sup>10</sup>. Die genauen Kontaktdaten sind unter Punkt 6 zu finden.

Die offiziellen Benachrichtigungsunterlagen sind **in Papierform** zu versenden. Darüber hinaus sind die Unterlagen möglichst auch **in digitaler Form** zu übermitteln, soweit in digitaler Fassung verfügbar<sup>11</sup>.

**Nachrichtlich** ist auch die für die Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständige **oberste Landes- sowie Bundesbehörde**<sup>12</sup> zu unterrichten. Die genauen Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpersonen beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sind dem Punkt 6 zu entnehmen. Eine elektronische Übermittlung an diese ist ausreichend.

Kann der Plan maßgebliche Auswirkungen auf Grenzgewässer haben, ist zudem die Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission zu unterrichten<sup>13</sup>. Die Kontaktdaten sind dem Punkt 6 zu entnehmen.

Kann der Plan den Aufgabenbereich des Deutsch-Polnischen Ausschusses für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit betreffen, ist diese zu unterrichten<sup>14</sup>. Die Kontaktdaten sind ebenfalls dem Punkt 6 zu entnehmen.

<sup>10</sup> Art. 11 Abs. 3 Nr. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>11</sup> Art. 21 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>12</sup> Art. 11 Abs. 3 Nr. 1 S. 3 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>13</sup> Art. 2 Abs. 3 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>14</sup> Art. 2 Abs. 4 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

### **Besonderheiten beim Scoping**

Um potentielle grenzüberschreitende Umweltauswirkungen frühzeitig zu erkennen, wird empfohlen, die polnische Seite bereits **im Rahmen des Scopings** einzubinden und so die Möglichkeit für Hinweise der polnischen Fachbehörden zu eröffnen. Dies hat sich in der Praxis bewährt.

Ist im Rahmen des Scopings eine Benachrichtigung erfolgt, ist folgender Hinweis zu beachten: die zuständige polnische Umweltbehörde ist im Falle einer Teilnahme an der grenzüberschreitenden SUP nach polnischem Recht grundsätzlich verpflichtet, bereits die ihr übermittelten Scoping-Unterlagen der polnischen Öffentlichkeit **zugänglich** zu machen. Daher muss sichergestellt werden, dass die der polnischen Seite zur Verfügung gestellten Unterlagen **keine** der dortigen Auslegung rechtlich **entgegenstehenden Inhalte** aufweisen.

Wegen der unterschiedlichen nationalen Regelungen bei der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit kann es zudem sinnvoll sein, bei der Benachrichtigung **ausdrücklich darauf hinzuweisen**, dass nach deutschem Recht keine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Scopings stattfindet und damit auch klarzustellen, dass auf deutscher Seite eventuelle Stellungnahmen der polnischen Öffentlichkeit ausschließlich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Auslegung des Umweltberichts Entwurfes entgegengenommen werden.

### **Weiterer Ablauf**

Nach Erhalt der Benachrichtigung (und gegebenenfalls Weiterleitung an die regional zuständige Umweltbehörde) bestätigt die polnische Seite (Generaldirektion für Umweltschutz – GDOS) den Empfang der Unterlagen und teilt binnen 30 Tagen mit, ob sie am Verfahren der SUP teilnehmen wird (Teilnahmeerklärung), siehe Abbildung 2. Sie benennt – bei einer Beteiligung an der SUP - die zuständige Stelle, an welche die Unterlagen im weiteren Verfahren übermittelt werden sollen<sup>15</sup>. Die Generaldirektion für Umweltschutz in Warschau (GDOS) bleibt im Übrigen grundsätzlich zentrale Ansprechpartnerin auf polnischer Seite für jegliche Fragen.

Sollte die polnische Vertragspartei mitteilen, dass sie kein Teilnahmeinteresse hat, ist an dieser Stelle das grenzüberschreitende Verfahren abgeschlossen. Eine Übermittlung weiterer Unterlagen und Informationen ist nicht erforderlich.

---

<sup>15</sup> § 60 Abs. 1, § 54 Abs. 4 UVPG i.V.m. Art. 11 Abs. 4 S.2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

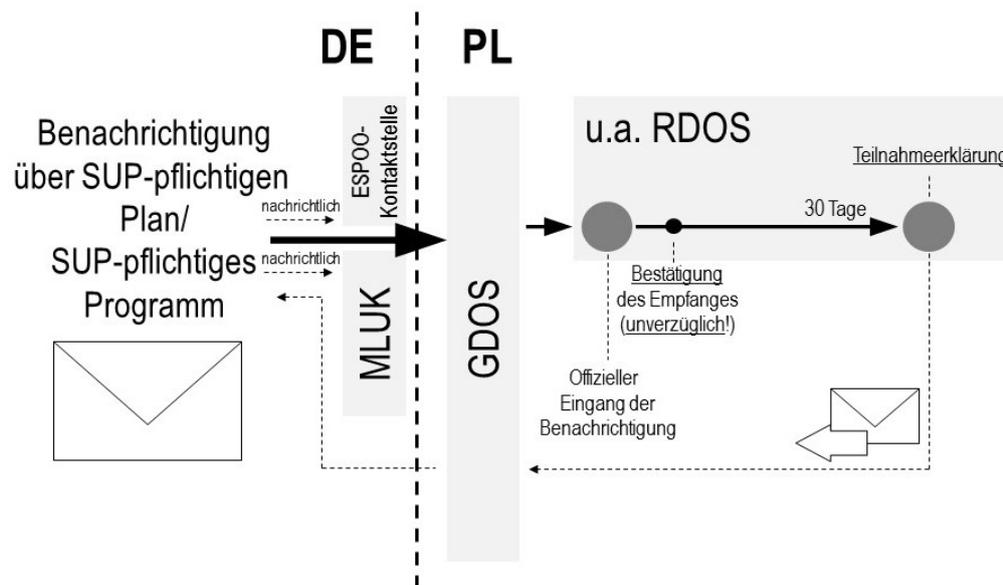


Abbildung 2: Verfahren bei der Benachrichtigung über ein SUP-pflichtiges Plan (Quelle: DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung)

Die deutsche Zulassungsbehörde stellt der polnischen Seite nach Eingang der Teilnahmeerklärung die oben (1b bis 1d) genannten Informationen zur Verfügung – sofern das nicht bereits im Zuge der Benachrichtigung erfolgt ist.

Wird die polnische Umweltbehörde im Rahmen des Scopings eingebunden und wurde ihr die Möglichkeit gegeben eine Stellungnahme zu den Unterlagen abzugeben, sollten ihr nach Möglichkeit und Verfügbarkeit ein Protokoll und gegebenenfalls Auswertungsunterlagen übermittelt werden.

## 2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Schritt 2)

Für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung stellt der deutsche Planungsträger der polnischen Seite folgende Dokumente zur Verfügung, sofern nicht bereits im Rahmen der Benachrichtigung erfolgt<sup>16</sup>:

- a. Inhalt der Bekanntmachung gemäß Paragraph 42 in Verbindung mit Paragraph 19 Absatz 1 UVPG (in deutscher sowie polnischer Sprache),
- b. Vollständige Auslegungsunterlagen gemäß Paragraph 42 Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 19 Absatz 2 UVPG (in deutscher Sprache),
- c. Nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts (in polnischer Sprache),
- d. Teile des Umweltberichts, die der Vertragspartei ermöglichen die grenzübergreifenden Auswirkungen einzuschätzen und Stellung zu nehmen (in polnischer Sprache),
- e. Informationen über die an der SUP beteiligten Behörden (in polnischer Sprache),
- f. Andere wesentliche Unterlagen (in polnischer Sprache), zum Beispiel Informationen darüber, wie die im Rahmen des Scopings von der polnischen Behörde eingereichte Anregungen berücksichtigt worden sind.

<sup>16</sup> § 60 Abs. 2 UVPG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 Nr. 3, 4 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

Außerdem teilt die verfahrensführende Behörde folgende Informationen mit (in polnischer Sprache)<sup>17</sup>:

- a. Angemessene Frist für die Übermittlung von Stellungnahmen der Behörden sowie der Öffentlichkeit,
- b. Angabe zum Zeitraum der Beteiligung in Deutschland (Tage/ Wochen)
- c. Kontaktdaten der für den Empfang der Stellungnahmen zuständigen Stelle (nach Möglichkeit direkten Ansprechpersonen),
- d. Informationen zum zeitlichen Ablauf des Verfahrens zur Annahme des Plans.

Für den Inhalt der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Deutschland gelten weiterhin die Vorschriften des UVPG<sup>18</sup>. Dabei sind die vorgeschriebenen Inhalte der Bekanntmachung zu beachten, insbesondere auch die Angabe über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung. Die Unterlagen in polnischer Sprache können ebenfalls online zur Verfügung gestellt werden. Es ist allerdings dabei zu beachten, dass die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Auslegung für die polnische Öffentlichkeit gemäß den polnischen Anforderungen in der Zuständigkeit der polnischen Behörde liegt.

Es ist **mindestens ein Papierexemplar** der oben genannten Unterlagen zu übermitteln<sup>19</sup>. Eine größere Anzahl an Exemplaren kann auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden und ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn mehrere Regionaldirektionen (RDOS) in Polen betroffen sind. Darüber hinaus sollte auch eine **digitale Version** der Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, soweit diese vorhanden ist<sup>20</sup>.

Soweit die polnische Seite bereits im Rahmen des Scopings eingebunden wurde und Hinweise abgegeben hat, wird empfohlen ihr zusätzlich ein **Dokument** zu übermitteln, dem sie entnehmen kann, ob den im Rahmen des Scopings erhobenen Forderungen, Anregungen und Hinweisen Rechnung getragen worden ist und wie sich dies gegebenenfalls im Umweltbericht bzw. im Planentwurf ausgewirkt hat.

Bei der Bemessung der **Stellungnahmefrist** für die polnische Öffentlichkeit sowie für die polnischen Behörden sind die innerstaatlichen (deutschen) Rechtsvorschriften, die Art des Planes, Art und Umfang der voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen sowie die Notwendigkeit die SUP rechtzeitig abzuschließen, zu beachten. In der Regel soll die Frist nicht mehr als drei Monate betragen<sup>21</sup>.

In Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Gebot der Gleichberechtigung zu beachten. Die Fristen für Stellungnahme der (betroffenen) polnischen Öffentlichkeit sollen denen der Ursprungspartei entsprechen, also den nach deutschem Recht einschlägigen Fristen<sup>22</sup>.

Für die Übermittlung dieser Informationen dient **die Anlage 8** (siehe Abbildung 3) der Vereinbarung (in polnischer Sprache: Załącznik 8) als Muster.

<sup>17</sup> § 60, § 55 Abs. 3, 4, 6 UVPG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>18</sup> § 42 Abs. 1 i.V.m. § 19 UVPG

<sup>19</sup> Art. 11 Abs. 1 S. 3 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>20</sup> Art. 21 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>21</sup> Art. 12 Abs. 1 S. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>22</sup> Art. 13 Abs. 1 S. 2 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil II Nr. 13, ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 2019 709

**Załącznik nr 8**

Nadawca:  
Odbiorca:

Miejscowość, data

**Wyznaczenie terminu w przypadku projektu planu lub programu**

Numer akt .....

Zgodnie z artykułem 12 Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej w zakresie ocen oddziaływania na środowisko i strategicznych ocen oddziaływania na środowisko w kontekście transgranicznym, sporządzonej dnia ..... w .....

oraz na podstawie Państwa deklaracji uczestnictwa z dnia .....

informujemy, że stanowiska Państwa organów oraz uwagi i zastrzeżenia Państwa społeczeństwa dotyczące projektu planu lub programu i prognozy oddziaływania na środowisko mogą być przekazywane do dnia .....

(stosowny termin, który nie powinien przekraczać trzech miesięcy)

Jednocześnie informujemy, że czas przewidziany na udział społeczeństwa, o którym mowa w artykule 13 ustęp 1 Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej w zakresie ocen oddziaływania na środowisko i strategicznych ocen oddziaływania na środowisko w kontekście transgranicznym, sporządzonej dnia ..... w ..... wynosi ..... dni/tygodni\*.

Organy oraz społeczeństwo mogą przekazywać stanowiska, uwagi i zastrzeżenia na piśmie lub drogą elektroniczną<sup>†</sup> do następującego organu:

.....

(nazwa i adres organu)

.....

(adres e-mail<sup>†</sup>)

W sprawie projektu planu lub programu odbędzie się spotkanie dla społeczeństwa w dniu ..... w ....., w którym mogą uczestniczyć społeczeństwo i organy Strony narazonej/społeczeństwo i organy Strony narazonej, które przekazały stanowiska, uwagi i zastrzeżenia.\*\*

.....  
Podpis

\* niepotrzebne skreślić  
\*\* w razie potrzeby skreślić, jeśli nie dotyczy

Abbildung 3: Anlage 8 der Vereinbarung (Fristsetzung) in polnischer Sprache (Quelle: DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung)

Wird diese Anlage nicht eingesetzt, sind dennoch die in der Anlage 8 **aufgeführte Informationen** bzw. darin zitierte **rechtliche Vorschriften** zu übermitteln bzw. zu benennen.

Polnische Behörden sowie die dortige Bevölkerung können ihre Stellungnahmen in polnischer Sprache übermitteln<sup>23</sup>. Deren Übersetzung ist dann von der deutschen verfahrensführenden Behörde zu veranlassen. Ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auf deutscher Seite eine **Erörterung** geplant, setzt die deutsche federführende Behörde die polnische Vertragspartei rechtzeitig davon in Kenntnis<sup>24</sup>, da diese ebenfalls in Polen entsprechend bekannt gegeben werden muss. Sofern die polnische Seite an dem Erörterungstermin teilzunehmen wünscht, hat die verfahrensführende deutsche Behörde die **Übertragung** der Erörterung **in die polnische Sprache** sicherzustellen, es sei denn die Parteien einigen sich auf eine andere Lösung<sup>25</sup>. Weitergehende grundsätzliche Hinweise zum Thema Sprache und Übersetzungen finden sich unter Punkt 5.

### 3. Konsultationen (Schritt 3)

Die polnische Vertragspartei hat die Möglichkeit, **spätestens** bis zum Ablauf der für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegten Frist, der deutschen Seite ihr Interesse an Konsultationen in Form eines Treffens zu melden<sup>26</sup>. Sofern dieses Interesse mitgeteilt wurde, sollte die deutsche Seite darüber informieren,

<sup>23</sup> § 60, § 55 Abs. 7, § 61, § 56 Abs. 4 UVPG

<sup>24</sup> Art. 13 Abs. 3 S. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>25</sup> Art. 20 Abs. 5 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>26</sup> § 60 Abs. 1, § 55 Abs. 5 UVPG i.V.m. Art. 16 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

inwiefern sie die Stellungnahmen der polnischen Behörden und der Öffentlichkeit beabsichtigt zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage kann dann von polnischer Seite die **endgültige** Klärung und Mitteilung des Bedarfes an grenzüberschreitenden Konsultationen erfolgen.

Besteht weiterhin ein Konsultationsbedarf, ist die deutsche Seite verpflichtet, ein solches Treffen anzubieten. Dabei ist Folgendes zu beachten<sup>27</sup>:

- a. Die Durchführung der Konsultationen liegt auf deutscher Seite federführend in der Zuständigkeit der **obersten (Landes- oder Bundes-) Behörde**, die der für das Zulassungsverfahren zuständigen (Landes- oder Bundes-) Behörde übergeordnet ist. Ist die verfahrensführende Behörde in Deutschland bereits eine oberste (Landes-)Behörde, ist sie selbst für die Durchführung der Konsultationen zuständig. Diese Information ist der polnischen Vertragspartei zu übermitteln. Die Koordination auf der polnischen Seite liegt in der Zuständigkeit der Generaldirektion für Umweltschutz. Darüber hinaus ist die Teilnahme weiterer Behörden, Experten und von anderen Verfahrensbeteiligten möglich<sup>28</sup>.
- b. Die federführend zuständigen Behörden beider Seiten verständigen sich auf einen gemeinsamen Termin, der vor der endgültigen Annahme des Plans stattfinden muss.
- c. **Vor Abschluss** der Konsultationen wird der polnischen Seite gegebenenfalls mitgeteilt, welche Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorgesehen sind.

**Hinweis:** Es ist zu beachten, dass aus Sicht der polnischen Behörden die **Konsultationen ein offizielles zwischenstaatliches Treffen** der zuständigen Verwaltungsträger darstellt. Daher nehmen von polnischer Seite erfahrungsgemäß die Behördenleitungen der Generaldirektion für Umweltschutz, der zuständigen Regionaldirektion sowie hochrangige Entscheidungstragende dieser und anderer Behörden teil.

Die Übertragung der Konsultationen in die polnische Sprache liegt in der Verantwortung der deutschen federführenden Behörde<sup>29</sup>.

#### 4. Übermittlung der Entscheidung (Schritt 4)

Die Entscheidung über die Annahme des Planes wird der polnischen Vertragspartei von der deutschen zuständigen Behörde unverzüglich in deutscher Sprache zugestellt. Es sind insbesondere folgende Unterlagen/Informationen auf Deutsch zu übermitteln<sup>30</sup>:

- a. Angenommener Plan,
- b. Teile der zusammenfassenden Erklärung, aus denen ersichtlich ist:
  - wie die Umwelterwägungen im Plan oder Programm einbezogen worden sind,
  - wie die Stellungnahmen und Äußerungen gemäß Paragraphen 41, 42, 60 Absatz 1 und Paragraph 61 Absatz 1 UVPG in dem Umweltbericht berücksichtigt worden sind,
  - aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde,
- c. eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen,
- d. gegebenenfalls Rechtsbehelfsbelehrung, soweit zutreffend,

Weiterhin werden zugleich folgende Teile in polnischer Sprache übermittelt<sup>31</sup>:

<sup>27</sup> § 60, § 55 Abs. 5 UVPG i.V.m. Art. 16 Abs. 2, 3 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>28</sup> Art. 16 Abs. 4 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>29</sup> Art. 20 Abs. 5 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>30</sup> § 61 Abs. 2 S. 1, § 44 Abs. 2 UVPG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

<sup>31</sup> § 61 Abs. 2 S. 2 UVPG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DE-PL UVP/SUP-Vereinbarung

- e. die Entscheidung zur Annahme des Planes,
- f. Teile der zusammenfassenden Erklärung aus denen ersichtlich ist:
  - wie die nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen berücksichtigt worden sind,
  - welche dahingehenden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind,
  - wie die Stellungnahmen der polnischen Behörden und die Anmerkungen der polnischen Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls die Ergebnisse der Konsultationen berücksichtigt worden sind,
- g. Rechtsbehelfsbelehrung, soweit zutreffend<sup>32</sup>,
- h. sonstige für das Verfahren notwendige Unterlagen.

## 5. Sprache und Übersetzungskosten

Grundsätzlich liegt bei inländischen Plänen die Pflicht der Übersetzung in die polnische Sprache bei der verfahrensführenden deutschen Behörde. Polnische Behörden und die polnische Öffentlichkeit haben das Recht, die Kommunikation ausschließlich auf Polnisch zu führen. Der Übersetzungsaufwand ist von der Ursprungspartei (hier Deutschland) zu tragen. Im Rahmen der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung erhält die verfahrensführende deutsche Behörde die Stellungnahmen direkt aus Polen in polnischer Sprache<sup>33</sup>. Es ist zur gängigen Praxis geworden, dass die informelle Kommunikation zwischen den Behörden auf der Arbeitsebene nach Möglichkeit in englischer Sprache erfolgt.

Das deutsche Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Deutsch-Polnische UVP/SUP-Vereinbarung regeln inwieweit bei bestimmten Verfahrensschritten die schriftliche beziehungsweise mündliche Übertragung in die polnische Sprache obligatorisch ist. Diese Regelungen sind als Mindestanforderung zu verstehen. Welche Unterlagen in der Originalsprache und welche in polnischer Sprache zu übermitteln sind, wurde bereits oben ausgeführt und ist zusammengefasst in der Tabelle am Ende der Vollzugshinweisen III dargestellt. Darüber hinaus liegt es im Ermessen der verfahrensführenden Behörde, im Zweifel auch weitere Übersetzungen zur Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung des Verfahrens zu veranlassen.

Für die Übersetzungen ist ein zertifiziertes Übersetzungsbüro zu beauftragen, um die Korrektheit und Vollständigkeit der übersetzten Unterlagen sicher zu stellen.

## 6. Kontaktdaten

Die Benachrichtigungen sowie die Unterlagen, welche an die zentrale Behörde der Regierungsverwaltung der Republik Polen (Generaldirektion für Umweltschutz – GDOS) zu übermitteln sind, sind an folgende Stelle zu adressieren:

### **Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska**

Departament Ocen Oddziaływania na Środowisko

Wydział ds. Transgranicznych i Strategicznych Ocen Oddziaływania na Środowisko

Al. Jerozolimskie 136,

02-305 Warszawa, Polska

kancelaria@gdos.gov.pl

<sup>32</sup> § 44 Abs. 2 Nr. 4 UVPG

<sup>33</sup> § 57 Abs. 7, § 56 Abs. 4 i.V.m. § 60 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 UVPG

(Generaldirektion für Umweltschutz, Abteilung für Umweltprüfung,  
Referat für Grenzübergreifende und Strategische Umweltprüfung)

Bei der Benachrichtigung der für Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständigen Landes- sowie Bundesbehörde, sind folgende Adressen zu verwenden:

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg**

Abteilung 5 Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit  
Referat 51 Grundsätze, Altlastenfreistellung  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S  
14467 Potsdam  
sandra.lysakowska@mluk.brandenburg.de

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

Referat G I 2  
Stresemannstraße 128-130  
10117 Berlin  
gi2@bmuv.bund.de

Ist die **Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission** zu unterrichten, ist folgende E-Mail Adresse zu nutzen:  
referat.25@mluk.brandenburg.de .

Ist der **Deutsch-Polnische Ausschuss für Raumordnung** zu unterrichten, ist folgende Adresse zu verwenden:

**Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**

Referatsleiter S III 3 – Europäische Raumentwicklungspolitik; Territorialer Zusammenhalt  
Dr. Daniel Meltzian  
SIII3@bmwsb.bund.de

## Übersicht der nach Polen zu übermittelnden Informationen und Unterlagen

	Unterlagen	Zeitpunkt	Muster	Sprache
<b>Benachrichtigung</b>				
<b>1a</b>	Informationen zu Art, Ablauf und Stand des Verfahrens	Benachrichtigung	polnische Anlage 5 (Załącznik nr 5)	Deutsch Polnisch
<b>1b</b>	ein Exemplar des Planentwurfes und Entwurfes des Umweltberichtes	Benachrichtigung		Deutsch
<b>1c</b>	nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts sowie Teile des Planentwurfs und des Umweltberichtentwurfes, die es der betroffenen Vertragspartei ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen einzuschätzen und Stellung zu nehmen	Benachrichtigung		Polnisch
<b>1d</b>	Informationen über die an der SUP beteiligten Behörden	soweit bereits vorhanden mit Benachrichtigung, sonst spätestens mit der Übermittlung der Unterlagen für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung		Polnisch
<b>Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung</b>				
<b>2a</b>	Inhalt der Bekanntmachung gemäß Paragraph 42 in Verbindung mit Paragraph 19 Absatz 1 UVPG		polnische Anlagen 5 und 8 (Załącznik nr 5 und 8)	Deutsch Polnisch
<b>2b</b>	vollständige Auslegungsunterlagen gemäß Paragraph 42 Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 19 Absatz 2 UVPG			Deutsch
<b>2c</b>	nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichtes			Polnisch
<b>2d</b>	Teile des Umweltberichtsentwurfes, die es der Vertragspartei ermöglichen, die grenzübergreifenden Auswirkungen einzuschätzen und Stellung zu nehmen			Polnisch
<b>2e</b>	Informationen über die an der SUP beteiligten Behörden (siehe 1d)			Polnisch

<b>2f</b>	Andere für das Verfahren an dieser Stelle wesentliche Unterlagen, z.B. zur Berücksichtigung von Hinweisen der polnischen Seite aus dem Scoping		Polnisch
<b>vor den Konsultationen (falls Bedarf angemeldet wurde)</b>			
<b>3</b>	Unterlagen aus denen ersichtlich ist wie die Stellungnahmen der polnischen Behörden und der polnischen Öffentlichkeit berücksichtigt werden		Deutsch Polnisch
<b>Übermittlung der Entscheidung</b>			
<b>4a</b>	angenommener Plan		Deutsch
<b>4b</b>	Teile der zusammenfassenden Erklärung aus denen ersichtlich ist:		
-	wie die Umwelterwägungen im Plan einbezogen worden sind		Deutsch
-	wie die Stellungnahmen und Äußerungen gemäß Paragraphen 41, 42, 60 Absatz 1 und Paragraph 61 Absatz 1 UVPG in dem Umweltbericht berücksichtigt worden sind		Deutsch
-	aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde		Deutsch
<b>4c</b>	Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (soweit einschlägig)		Deutsch
<b>4d</b>	gegebenenfalls Rechtsbehelfsbelehrung		Deutsch
<b>4e</b>	Entscheidung über die Annahme des Planes		Polnisch
<b>4f</b>	Teile der zusammenfassenden Erklärung aus denen ersichtlich ist:		
-	wie die nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen berücksichtigt worden sind		Polnisch
-	welche dahingehenden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind		Polnisch
-	wie die Stellungnahmen der polnischen Behörden, Anmerkungen der polnischen Öffentlichkeit sowie ggf. die Ergebnisse der Konsultationen berücksichtigt worden sind		Polnisch
<b>4g</b>	gegebenenfalls Rechtsbehelfsbelehrung		Polnisch
<b>4h</b>	sonstige für das Verfahren notwendige Unterlagen		Polnisch